

## Campingplatzordnung für Dauercamper

Zur Bildung und Erhaltung einer vertrauensvollen Gemeinschaft im Sinne des Mietvertrages haben alle Platzbenutzer aufeinander Rücksicht zu nehmen, untereinander und im Verhältnis zum Vermieter den Platzfrieden zu bewahren und das Ihnen im Rahmen des Vertrages zur Verfügung gestellte Eigentum sorgsam und sachgemäß zu behandeln.

1. Der Mieter verpflichtet sich den von ihm gemieteten Dauer- bzw. Saisonplatz **stets sauber und aufgeräumt** zu halten. Auch unter dem Wohnwagen muss Ordnung sein. Der bestehenden Müllordnung ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

2. Wasser ist ein kostbares Gut. Gehen Sie nicht verschwenderisch damit um (Sanitäranlagen, Rasenbewässerung, Wohnwagen waschen, etc.). Ein erhöhter Wasserverbrauch, z.B. für die **Wäsche Ihres Wohnwagens**, muss an der Rezeption **angezeigt** und ein entsprechendes **Entgelt bezahlt** werden.

3. Der Mieter hat den Dauerplatz und die sonstigen Anlagen und Einrichtungen des Campingplatzes pfleglich zu behandeln. Dem Mieter ist **nicht gestattet**, den Wohnwagen oder das Vorzelt mit **festen An- oder Umbauten** zu versehen oder den gemieteten Platz mit **festen Umzäunungen** zu begrenzen. Der **Abstand** zum Nachbarplatz beträgt je nach Stellplatzgegebenheit mindestens 0,5 Meter.

4. **Wohnwagen, die neu angeschafft werden, müssen von der Geschäftsleitung vorab genehmigt werden.**

Bitte beachten Sie folgende Vorgaben bei der Anschaffung neuer Wohnwagen:

- Die Aufbauhöhe sollte 6,50 Meter nicht überschreiten.
- Neubauten sind grundsätzlich von der Geschäftsleitung genehmigungspflichtig.
- Die Vorzelttiefe darf 3 m nicht überschreiten. Das Vorzelt sollte die Aufbauhöhe des Wohnwagens nicht überschreiten.
- Ausbauten sind nur bis Fenster Unterkante erlaubt, ebenso kann das Dach fest verbaut werden.
- Türen und Glasfenster sind generell verboten. Anbauzelte dürfen nur in der Verlängerung von Wohnwagen oder Vorzelt erfolgen.

**Diverse An-, Zu- und Neubauten (Markisen, Pavillon, etc.) sind genehmigungspflichtig und bei der Geschäftsleitung bzw. dessen Beauftragten anzumelden!**

5. Es ist nicht erlaubt, ohne Rücksprache mit der Platzverwaltung, Erdbewegungen vorzunehmen oder Gräben zu ziehen. Es dürfen weder Bäumchen, Sträucher oder Blumen gepflanzt, noch Blumenschalen, Gartenzwerge oder Zierwerk aufgestellt sowie An- oder Überbauten vorgenommen werden. Jegliche Art von Flächenversiegelungen (Beton, Teer usw.) ist verboten. **Eigenmächtiges Abschneiden von Ästen sowie jegliche Beschädigung der Bäume oder Sträucher ist ebenfalls verboten.**

Für Beschädigungen des vermieteten Dauer- oder Saisonplatzes sowie der Anlagen oder Einrichtungen des Campingplatzes ist der Mieter ersatzpflichtig, soweit sie von ihm oder den zu seinem Haushalt gehörenden Personen, seinen Besuchern, Lieferanten usw. verursacht worden sind.

6. Die **Platzleitung gestattet weder die Anmeldung eines Hauptwohnsitzes noch eines Zweit- bzw. Nebenwohnsitzes** auf dem Campingplatz.

7. Der **Rasen ist stets kurz und sauber** zu halten. Geschnittenes Gras, sowie Laub und kleine Zweige sind ausschließlich in den dafür vorgesehenen Container im Wertstoffhof neben dem Campingbüro zu entsorgen.

8. Das Halten von **Hunden** und anderen Haustieren ist nur gestattet, wenn dadurch keine Unzuträglichkeiten mit anderen Mietern eintreten. Darüber hinaus sind **Haustiere an der Rezeption zu melden** und es ist eine **jährliche Gebühr** zu entrichten.

Hunde sind innerhalb des Campingplatzes an der Leine zu führen. Das Spazierenführen von Hunden im Strandbereich und auf der Liegewiese ist **während des Badebetriebes nicht gestattet**. Ebenfalls sind Hunde in

den Sanitärräumen nicht gestattet.

Die **Leinenpflicht** ist auch auf der Hundeliegewiese einzuhalten.

Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass auf dem gesamten Gelände keine Verunreinigung auftritt. Er haftet für alle durch die Tierhaltung entstehenden Schäden. An den Ein- bzw. Ausgängen des Campinggeländes finden Sie **Hundetütenspender**, welche zur Sauberkeit der Anlage dienen sollten.

Wir berufen uns ebenfalls auf die bayrische Hundeverordnung in Bezug auf Rasse und Haltung der Hunde.

**9.** Für die Zufahrt zum Campingplatz erhalten alle Mieter sowie die am Stellplatz namentlich gemeldeten Personen jährlich eine **Plakette**, die gut sichtbar am Fahrzeug anzubringen ist. Für die Ausgabe der Plakette muss der **Fahrzeughalter**, z.B. durch Vorlage des Fahrzeugscheins, an der Rezeption **identifiziert** werden.

**Pro Stellplatz können maximal drei Autos gemeldet werden.** Die Plakette ist nicht übertragbar. Das Abstellen des Pkw ist nur auf dem eigenen Stellplatz oder den dafür vorgesehenen Flächen außerhalb der Campinganlage gestattet.

**Pro Stellplatz ist nur das Abstellen eines Autos gestattet.** Weitere angemeldete Autos müssen vor der Schranke geparkt werden.

Bei Ein- und Ausfahrten am Campingplatz ist **Schrittgeschwindigkeit** einzuhalten.

Unnötige oder vermeidbare Fahrten mit dem Auto (z.B. zu den Sanitärhäusern) sind zu unterlassen.

**10. Änderungen bezüglich der Stellplatzmiete** des darauffolgenden Kalenderjahres (Alter der Personen, Personenanzahl) müssen **bis spätestens 30.09.** des aktuellen Jahres bekannt gegeben werden. Änderungen nach Erstellung der Mietrechnung werden nicht berücksichtigt.

**11. Besucher: Tagesbesucher** haben bei Einfahrt ins Campinggelände den **Badeeintritt** zu bezahlen.

**Übernachtungsbesucher** müssen unverzüglich **an der Rezeption angemeldet** werden und die **Personengebühr** laut Preisliste entrichtet werden. Beachten Sie dazu auch §7 Ihres Mietvertrages für Dauercamper.

**12. Mittagsruhe** von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr. **Nachtruhe** von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr. Jegliche Lärmbelästigung ist zu unterlassen.

**13.** Kinder unter 6 Jahren dürfen ohne Eltern nicht in die Sanitärräume. Die Sanitärräume sind pfleglich zu behandeln. Vandalismus, beabsichtigte Verunreinigungen und Diebstahl werden umgehend zur Anzeige gebracht. Beachten Sie die Öffnungszeiten. Das Rauchen in den Sanitärräumen ist verboten.

**14.** Stromkabel, Fernsehantennen und ähnliches dürfen nicht in den Boden eingegraben oder an Bäumen befestigt werden. Das Befestigen von Wäscheleinen oder Stromkabeln an Bäumen ist nicht gestattet. Die **Stromkästen** müssen **jederzeit frei zugänglich** sein.

**15.** Bootsplätze: Die Nutzung eines Bootsliegeplatzes bedarf dem Abschluss eines Mietvertrages. Der **Bootsliegeplatz ist tadellos sauber und der Rasen kurz** zu halten. Genaueres entnehmen Sie bitte dem Vertrag für Bootsliegeplätze.

**16. Gasprüfung:** Bei Verwendung von Flaschengas ist jeder Mieter verpflichtet, die vorgeschriebene "Gasprüfung" **termingerecht** (alle 2 Jahre) durchführen zu lassen und **jährlich in der Rezeption vorzulegen**.

Aus Sicherheitsgründen ist der Vermieter berechtigt, bei abgelaufener Prüfplakette oder Nichtvorlegung der Prüfbescheinigung eine fristlose Kündigung des Mietvertrages zum Schutze der Campinggemeinschaft vorzunehmen. Bei stillgelegten Anlagen ist ebenfalls ein Nachweis zu bringen.

**17.** Den Anweisungen des Personals, insbesondere des Sicherheitsdienstes, ist unbedingt Folge zu leisten. Sie haben die Befugnis das Hausrecht auszuüben.

**18.** Verstöße gegen die Punkte 1 bis 17 können zur fristlosen Kündigung führen

**19.** Zusätzlich zu dieser Dauercamperordnung gilt die aktuelle **Campingplatzordnung**, welche in der jährlichen Löwenpost abgedruckt wird und auf Nachfrage in der Rezeption ausgehändigt wird.